

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6890, 14/7261, 14/7825 –**

Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Im Jahr 1966 ist in der Bundesrepublik Deutschland das erste kommerzielle Atomkraftwerk Gundremmingen A ans Netz gegangen. Mit dieser Novelle des Atomgesetzes (AtG) beginnt in der Bundesrepublik Deutschland der geordnete Ausstieg aus der nuklearen Stromerzeugung. Das Ziel ist eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ohne Atomkraft. Dafür hat der Gesetzgeber eine Neubewertung der Risiken der Kernenergie vorgenommen.

Mit der Novelle des Atomgesetzes nimmt der Deutsche Bundestag seine verfassungsrechtliche Aufgabe wahr, über die allgemeinen Risiken, die mit der Nutzung der Atomenergie zur Stromerzeugung verbunden sind, neu zu entscheiden. Der Schutz des Lebens und der Umwelt – auch für die künftigen Generationen – ist verfassungsrechtlich geboten. Dieses Ziel rechtfertigt grundsätzlich, die Nutzung der Atomenergie geordnet zu beenden.

Die Risiken der Atomenergie sind auf Dauer unvertretbar. Trotz der Verbesserungen bei der Sicherheit kann ein schwerer Unfall und damit die Freisetzung eines erheblichen Teils des radioaktiven Inventars nicht ausgeschlossen werden. Dies würde in der dicht besiedelten Bundesrepublik Deutschland ganze Regionen unbewohnbar machen. Ein solcher Unfall würde das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Leben auf das Schwerste erschüttern.

Nicht nur die Stromproduktion, auch die Rohstoffgewinnung, der Transport und die Entsorgung der radioaktiven Materialien bergen beträchtliche Risiken. Nirgendwo in der Welt ist die Entsorgung bisher befriedigend geregelt, auch 50 Jahre nach der ersten Kernspaltung zur Stromerzeugung gibt es weltweit kein Endlager für den hochradioaktiven Atommüll. Über eine sehr lange Zeit werden künftige Generationen mit dieser Hinterlassenschaft belastet.

Menschliches Versagen ist in hoch entwickelten technischen Systemen immer wieder festzustellen und auch durch Kontrollen oder technische Automatisierungen nicht auszuschließen. Selbst die größten Sicherheitsanstrengungen stoßen

an die Grenze menschlicher Erkenntnis. Die Atomtechnik ist aber wegen der räumlich und zeitlich gleichsam unbegrenzten Gefahren ein System, bei dem das Prinzip von Versuch und Irrtum eindeutige Grenzen findet.

Die jüngsten terroristischen Anschläge geben schließlich Anlass, die Nutzung der Atomenergie auch unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr neu zu bewerten. Angriffe auf Atomkraftwerke lassen sich nicht ausschließen. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist deshalb ein Beitrag dazu, die Bundesrepublik Deutschland gegen terroristische Angriffe besser zu schützen.

Diese Erwägungen führen zu einer neuen Bewertung der Atomenergie. Die Bundesregierung hat dafür einen politischen Rahmen gefunden, der für den Ausstieg einen realistischen Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen ermöglicht. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte beschließt der Deutsche Bundestag, die Nutzung der Atomenergie in einer Weise geordnet zu beenden, die auch die Eigentumsrechte der Betreiber angemessen berücksichtigt.

Der Deutsche Bundestag sieht in der flexiblen und strommengenbezogenen Begrenzung der bisher unbefristeten Betriebsgenehmigungen ein geeignetes Instrumentarium für die Betreiber, um auf allgemeine Risiken wie terroristische Bedrohungen oder Alterungsermüdungen, die noch keine akuten Gefährdungszustände sind, sicherheitsgerichtet zu reagieren, indem insbesondere ältere Anlagen noch vor Ablauf ihrer Restlaufzeit vom Netz genommen und ihre Restlaufzeiten auf andere Anlagen übertragen werden.

II.

Der geordnete Ausstieg ist ein wichtiger Beitrag für eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung. Er macht den Weg frei für eine nachhaltige Energieversorgung durch effiziente und solare Technologien. Das Energiesystem der Zukunft wird verbrauchsnahe und flexibel sein. Der Einstieg in intelligente Energiedienstleistungen und in die Solarwirtschaft eröffnet unserem Land große Chancen für mehr Wettbewerb, Innovationen, Beschäftigung und neue Märkte.

Durch die Vernetzung unterschiedlicher Technologien und die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien wird diese Energiewende möglich. Der verbleibende Bedarf an Grundlast wird in einem steigenden Maße mit der Hilfe hocheffizienter fossiler und zunehmend erneuerbarer Energien gedeckt.

Der Deutsche Bundestag sieht deshalb in dem Ausstiegsgesetz einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zur Neuordnung der Energieversorgung. Eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energiebereitstellung beruht auf drei Säulen:

1. Die wichtigste und größte „Energiequelle“ in unserem Land ist die Einsparung von Energie. Ohne Komfort einzubüßen, können mit effizienter und innovativer Technik Strom und Wärme gespart werden. Eine maßvolle Verteuerung des Stroms durch die Ökosteuern und eine gezielte Information der Verbraucher fördert die Einsparung und unterstützt den Ausbau eines innovativen Wirtschaftszweiges mit einem großen Marktpotenzial, das auch auf den globalen Märkten eine steigende Nachfrage findet.
2. Ähnliches gilt für die Kraftwerke und den effizienten Einsatz von Energie in Wirtschaft und Industrie. Alte Kraftwerke setzen nur rund ein Drittel des Brennstoffes in Strom um, den Rest geben sie in Form von Wärme ungenutzt an die Umwelt ab. Besonders sparsam sind Kraftwerke in Kraft-Wärme-Kopplung mit effizienter Stromerzeugung, die gleichzeitig die Abwärme nutzen.

3. Zusätzlich zur möglichst sparsamen Verwendung der Energie wird die Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonne, Wind und Biomasse mit dem Ziel einer Verdoppelung bis 2010 umfassend gefördert.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Neuausrichtung der Energieversorgung ein tragendes Element der Klimaschutzpolitik ist. Die ehrgeizigen Ziele zur Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen können nur durch effiziente und solare Energietechniken erreicht werden. Deshalb begrüßt der Deutsche Bundestag, dass

- der Anteil der erneuerbaren Energien an dem gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 verdoppelt wird. Bis zum Jahr 2050 soll die Hälfte der Energie- und Stromnutzung aus erneuerbaren Energien gedeckt werden;
- die Energieproduktivität in den letzten Jahren deutlich gesteigert wurde;
- der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung umfassend ausgebaut wird.

Der Erfolg dieser Neuordnung ist schon heute gegeben. In nur zwei Jahren konnte die Windstromkapazität verdoppelt werden. Ein Drittel der weltweiten Produktion wird in Deutschland erzeugt. Während unter der Vorgängerregierung die Photovoltaik aus Deutschland abgewandert ist, wird durch die aktive Förderung der heutigen Bundesregierung demnächst schon die vierte Solarfabrik eröffnet. Heute arbeiten bereits 70 000 bis 80 000 Menschen in dieser zukunftsträchtigen Branche.

III.

Zur Vorbereitung der Novelle des Atomgesetzes hat die Bundesregierung am 11. Juni 2001 eine Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen getroffen, die mehrheitliche Eigentümer solcher Anlagen sind. Der Deutsche Bundestag nimmt diese Vereinbarung zur Kenntnis. Er spricht allen Beteiligten seinen Dank für die geleistete Arbeit aus, die trotz unterschiedlicher Interessen und einer komplexen Rechtsgrundlage letztlich zum Erfolg geführt hat.

Der Deutsche Bundestag ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Novelle insbesondere im Hinblick auf die Fragen eines entschädigungslosen Eingriffs in Eigentumsrechte im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen bleibt. Als weitere Maßnahme zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus während der Restlaufzeiten wurde die Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung in das Atomgesetz aufgenommen. Der Deutsche Bundestag bekräftigt, dass es aufgrund der Gesetzesänderung keine Abstriche an Verpflichtungen der Betreiber zur Gewährleistung der Sicherheit gibt.

Die Pflicht der Betreiber zur Anpassung der Anlagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ist in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Atomgesetzes genannt. Die bestmögliche Schadens- und Risikovorsorge bleibt die Grundlage aller atombehördlichen Entscheidungen. Insbesondere entscheiden anhand dieses Beurteilungsmaßstabes die zuständigen Aufsichtsbehörden. Auch nachträgliche Auflagen setzen die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge durch; in diesen Fällen sind in der Praxis Änderungs genehmigungen erforderlich, für die die Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik ausdrücklich in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 geregelt ist. Insoweit hat die Streichung des Satzes 2 der Vorschrift, die als Einschränkung der Schadensvorsorgepflicht hätte verstanden werden können, klarstellende Bedeutung.

Auf die Einführung einer Beweislastregelung, nach der die Kernkraftwerksbetreiber im Falle eines Gefahrenverdachtes die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen nachweisen müssten, kann verzichtet werden. Bereits der geltende § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes sieht bei unklarer Erkenntnislage über den Sicherheitszustand die vorübergehende Betriebseinstellung vor. Die Anlage

kann erst wieder in Betrieb gehen, wenn dieser Zustand beseitigt ist. Innerhalb dieses Vorgangs hat der Anlageninhaber die Pflicht zur vollständigen Information. Auch § 19 Abs. 2 des Atomgesetzes enthält eine Ermächtigungsgrundlage, durch die Anlagenbetreiber zur umfassenden Information und Nachweissführung bei einer entsprechenden behördlichen Anforderung verpflichtet werden können.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf sorgfältig geprüft. Auf der Anhörung am 5. November 2001 wurden von den Experten Änderungsvorschläge am vorgelegten Novellierungsentwurf im Sinne eines sicheren und damit auch geordneten Ausstiegs vorgelegt.

Der Deutsche Bundestag ist nach sorgfältiger Beratung zu dem Schluss gekommen, den Novellierungsentwurf wie vorgelegt zu verabschieden. In ihm sind die Voraussetzungen geschaffen, dass es keinen Sicherheitsrabatt gibt, weder für die Restlaufzeiten der Atomkraftwerke noch für die standortnahen Zwischenlager. Die Novelle enthält dafür ausreichende Regelungen.

Gleichwohl sieht der Deutsche Bundestag Veranlassung, in Zusammenhang mit der 10. Novelle des Atomgesetzes einige Punkte zu betonen, die er für eine erfolgreiche Umsetzung des eingeleiteten Atomausstiegs für wesentlich hält.

IV.

Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, dass aufgrund der veränderten Bedrohungslage, insbesondere durch nicht auszuschließende terroristische Anschläge auf Atomanlagen oder Atomtransporte, im Rahmen der grundrechtlichen Handlungsmöglichkeiten Maßnahmen erforderlich sein können, die noch nicht im Rahmen dieser Novelle des Atomgesetzes ausreichend berücksichtigt werden konnten. Wie die Ergebnisse der Anhörung des Deutschen Bundestages gezeigt haben, sind entsprechende Maßnahmen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend erkennbar, da die Prüfung der mit dem sicheren Betrieb solcher Anlagen beauftragten Behörden sowie die in diesem Rahmen beratend tätigen Institutionen in der seit dem 11. September 2001 veränderten Situation noch andauert. Der unbestrittene Grundsatz „Sicherheit zuerst“ erfordert, einerseits die Gefahr terroristischer Angriffe auf Atomanlagen zu vermindern und andererseits die Auswirkungen nicht auszuschließender Einwirkungen Dritter so gering als möglich zu halten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, nach Abschluss dieser Prüfungen dem Deutschen Bundestag schnellstmöglich einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Der Bericht soll gegebenenfalls den sich aus den Überprüfungen und des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Stands von Wissenschaft und Technik ergebenden Handlungsbedarf zur Verbesserung eines sicheren Betriebs von Atomkraftwerken, von Einrichtungen zur Lagerung bzw. zum Transport von Kernbrennstoffen sowie erforderlichenfalls darüber hinausgehende Maßnahmen enthalten.

Der Deutsche Bundestag unterstützt den Bundesrat in dessen Stellungnahme vom 19. Oktober 2001 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität – Bundesratsdrucksache 705/01 (Beschluss) –, wonach Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten und deren Finanzierung entsprechend dem Verursacherprinzip über Beiträge von Betreibern von Kernkraftwerken gefordert wird. Er folgt der Auffassung der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 14/7261 –, wonach entsprechende Maßnahmen über das Bundesamt für Strahlenschutz koordiniert werden könnten.

Der Deutsche Bundestag folgt auch den weiteren Anliegen des Bundesrates, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Planfeststellungsverfahren in die Regelungen des § 20 Atomgesetz und der damit zusammenhängenden

Kostenregelungen. Er unterstützt die Bundesregierung in ihrer Absicht, entsprechende Regelungen in einer weiteren Novelle des Atomgesetzes mit den Schwerpunkten Kostenrecht und Verfahrensfragen zu treffen und fordert sie mit Blick auf die begrenzte Laufzeit der Atomkraftwerke auf, zügig den Entwurf für eine solche Novelle zu erarbeiten.

Die Expertenanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf hat ergeben, dass Rechtsmittel gegen einen Planfeststellungsbeschluss bezüglich Endlager aufschiebende Wirkung haben und Klagen unter Verkürzung des Rechtsweges direkt beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden sollten. Angesichts der grundlegenden Bedeutung eines Endlagers zur dauerhaft sicheren Lagerung von radioaktiven Abfällen ist eine solche Verkürzung des Rechtsweges vertretbar. Der Deutsche Bundestag schließt sich dieser Auffassung an und fordert die Bundesregierung auf, geeignete Regelungen zu treffen.

Ein Endlager für radioaktive Abfälle ist ein notwendiger Bestandteil der atomaren Entsorgung, auch und gerade für die geordnete Beendigung der Atomenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität. Erst wenn ein geeignetes Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland zur Verfügung steht, lassen sich die zwischengelagerten bestrahlten Brennelemente dauerhaft sicher beseitigen. Der Deutsche Bundestag unterstreicht das Erfordernis, dass alle Beteiligten mit Nachdruck, zügig und im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung auf die Errichtung eines dauerhaft sicheren Endlagers für hochradioaktive Abfälle in Deutschland hinarbeiten.

Bis zur Einrichtung einer Anlage zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle sind vielfältige Fragen zu klären. Die Verantwortung für die Endlagerung liegt beim Bund. Da die politischen Entscheidungen eine große Tragweite haben, sieht sich der Gesetzgeber in der Pflicht, die Arbeits- und Entscheidungsprozesse kontinuierlich zu verfolgen.

Er beauftragt deshalb den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, ihm in der 15. Legislaturperiode einen nationalen Entsorgungsplan vorzulegen, in dem Sachstand, weiteres Vorgehen und Zeitplan für Entsorgung und Endlagerung dargelegt werden. Dieser Entsorgungsplan ist fortzuschreiben und dem Deutschen Bundestag jeweils ein Jahr nach dem Zusammentritt vorzulegen. Dabei sind insbesondere Fortschritte bei der Suche, Erkundung und Erschließung darzulegen sowie eventuell Probleme aufzuzeigen.

Bis zum Jahr 2010 sollte Klarheit über den oder die Standorte bestehen, die untertägig auf ihre Eignung als Endlager erkundet werden sollen. Spätestens bis zum Jahr 2030 sollte ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in Betrieb genommen sein. Diese beiden Termine unterstreichen die Bedeutung, die der Gesetzgeber der Errichtung eines Endlagers in Deutschland beimisst. Sie geben den Zeitrahmen für alle Arbeiten, Planungen und Entscheidungen zur Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle vor.

Der Deutsche Bundestag sieht im Verbot der Abgabe von abgebrannten Brennelementen aus Atomkraftwerken an die Wiederaufarbeitung ab dem 1. Juli 2005 einen Fortschritt in der Entsorgungsfrage. Er betont, dass dies auch einen Beitrag zur Verminderung der weltweiten Proliferationsgefahren ist. Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 muss noch strenger darauf geachtet werden, dass waffenfähiges Plutonium nicht missbräuchlich verwendet wird. Vor diesem Hintergrund bestätigt der Deutsche Bundestag seine Auffassung, dass bestrahlte Kernbrennstoffe nur innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz aufgearbeitet und aus dem dabei anfallenden Plutonium nur in diesen Ländern MOX-Brennelemente gefertigt werden dürfen.

Bei der Diskussion um die Atomnovelle wurde insbesondere von den Umweltverbänden die Sorge geäußert, dass die Sicherheit der Atomkraftwerke während der Restlaufzeit abnehmen und das Restrisiko zunehmen könnte. Der Deutsche

Bundestag unterstreicht deshalb noch einmal die Maxime „Sicherheit zuerst“. Bis zum Abschalten des letzten Atomkraftwerkes darf es keine Abstriche bei der Sicherheit geben, vielmehr gilt es einen hohen Sicherheitsstand beizubehalten, zumal die Sicherheitskultur in den Unternehmen, die Atomkraftwerke betreiben, in letzter Zeit nicht überall den Erfordernissen entsprochen hat.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb alle Beteiligten in den Versorgungsunternehmen, den zuständigen Verwaltungen und der Politik auf, sich bis zuletzt der großen Verantwortung, die sie zu tragen haben, bewusst zu sein.

V.

Mit der Novelle des Atomgesetzes beginnt der Ausstieg aus der Atomenergie in Deutschland. Der Streit um die Verantwortbarkeit der Atomenergie hat unsere Gesellschaft in den letzten 3 Jahrzehnten tief gespalten. Der Deutsche Bundestag verbindet mit der Novelle des Atomgesetzes die Hoffnung, dass diese Spaltung durch die Umsetzung des Atomausstiegs in ein konstruktives Miteinander überführt werden kann.

Die Gestaltung einer nachhaltigen Energiezukunft – in unserem Land, in Europa und weltweit – stellt eine große Herausforderung dar, die wir nur mit viel Akzeptanz und Gemeinsinn bewältigen können.

Berlin, den 12. Dezember 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

